

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kröpelin

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Diedrichshagen nach 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch

Mit Bescheid vom 15.05.2002 Az. II / 61 / 2 / 010 hat der Landrat des Landkreises Bad Doberan die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Diedrichshagen genehmigt. Die Erfüllung der Maßgabe erfolgte durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 8.10.2002 Ausgabe 10.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Diedrichshagen wirksam.

Jedermann kann die Satzung mit dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text) und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Stadt- und Amtsverwaltung Kröpelin, Markt 1, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln sowie die Rechtsvorschriften des 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn Sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kröpelin, den 12.07.2006



Schlutow
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Kröpelin

Betrifft: Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin“ der Stadt Kröpelin hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin“ der Stadt Kröpelin gemäß 10 Abs. 3 BauGB

Das Plangebiet für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 befindet sich:

- westlich der Stadt Kröpelin,
- nordöstlich des Ortes Hanshagen,
- südlich der Gemeindestraße Boldenshager Weg,
- zwischen der Landesstraße 122 (Kröpelin - Rerik) und der Bundesstraße 105 (Rostock - Wismar).

Die Planbereichsgrenzen der Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 Windpark Kröpelin der Stadt Kröpelin sind dem untenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen



Die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin“ der Stadt Kröpelin wurde gemäß § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) 1998 i. S. 1950, 2013) in der am Tag des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung durch das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern am 14. Juli 2004 mit einer Maßgabe und einer Auflage genehmigt. Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin hat unter Abänderung des Beschlusses vom 04.12.2003 zur Erfüllung der Maßgabe und Aufla-

gen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2004 am 16.09.2004 den Beitrittsbeschluss gefasst.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann nach Erfüllung der Maßgabe und der Auflagen vorgenommen werden. Die Unterlagen des Bebauungsplanes haben die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen erfahren.

Die Bekanntmachung darf in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BauGB vorgenommen werden. (Hinweise zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien / Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau // EAG Bau - Hinweise / Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern VIII 200 - 510.21.5 vom 10.08.2004).

Die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin“ der Stadt Kröpelin tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin“ der Stadt Kröpelin ab diesem Tag in der Stadt Kröpelin, Bauamt, Rathaus Kröpelin, Markt 1, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Kröpelin, den 12.07.2006



Schlutow
Bürgermeister

Offenes Ohr für alle Anliegen

Landtagsabgeordnete Beate Mahr besucht Gemeinden

Beate Mahr, SPD-Landtagsabgeordnete, besucht in den kommenden Wochen wieder Gemeinden des Kreises, klingelt an Haustüren und fragt nach Problemen und Sorgen, die die Landespolitik betreffen. Bürger, die es wünschen, können ein persönliches Gespräch mit der Abgeordneten an Ort und Stelle führen oder einen Termin vereinbaren. Beate Mahr ist Mitglied des Petitionsausschusses des Landes und kann kompetent bei vielen Problemen Auskunft geben oder helfen.

Termine

26. Juli: Groß Grenz und Klein Grenz, 27. Juli: Bröbberow, 31. Juli: Letschow, 1. August: Dorf Tatschow und Bandow.

Sollte es stark regnen, werden die Termine verschoben und neu angekündigt. Wer ein Gespräch wünscht, kann sich im Wahlkreisbüro unter ☎ 038294 / 16668 melden. -spd

Aktionstage!

Erlebnisferien im Zoo Rostock

Rostock - „Es liegt was in der Luft“ heißt es im Rostocker Zoo zu den Erlebnisferien im Sommer noch bis zum 6. August. An den Aktionstagen Mittwoch und Donnerstag, von 10 bis 17 Uhr, können die Ferienkinder tierische Düfte beim Duft-Memory erschnüffeln, auf Tümpeltour gehen und keschern oder in der Darwin-Box die Ausstellung „Röhren den Hirsche und duftenden Weibchen“ anschauen. Am Bienenwagen bei der Schmetterlingswiese ist alles über Bienenfleiß und Honig zu erfahren und in der Trollyhütte werden Geschichten von Gewehrträgern und Horn-tieren erzählt. Auf keinen Fall aber sollte man die Löwenkin-

Zugunsten der Fensterrestaurierung:

Mozart-Requiem und Führungen im Münster

Kinderzuschlag

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Geringverdienende Kindergeldbezieher können seit 1. Juli 2006 für ihre im Haushalt lebenden Kinder einen Kinderzuschlag erhalten. Der Zuschlag beträgt bis zu 150 Euro pro Monat und ist an die Eltern zu zahlen. Voraussetzung ist, dass die Eltern ein Einkommen von weniger als 10.000 Euro im Jahr haben. Der Zuschlag ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes zu zahlen. Er ist steuerfrei und kann bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Der Zuschlag ist auch bei Trennung der Eltern zu zahlen. Er ist an den Elternteil zu zahlen, der die Kosten für die Unterhaltung des Kindes trägt. Der Zuschlag ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes zu zahlen. Er ist steuerfrei und kann bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Der Zuschlag ist auch bei Trennung der Eltern zu zahlen. Er ist an den Elternteil zu zahlen, der die Kosten für die Unterhaltung des Kindes trägt.